

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke am	:	09.12.2010
THEMA	:	Streusalzverbot in Göttingen
Antwort erteilt	:	Erster Stadtrat Suermann

Gemäß § 3Nr. 5 der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen dürfen zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen und in der Fußgängerzone I schädliche Chemikalien einschließlich Streusalz nicht verwendet werden (anders dagegen auf Fahrbahnen, Radwegen und Privateigentum)..

Dies vorausgeschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Im vergangenen Winter wurden keine Bußgelder wegen Verstoßes gegen das Streusalzverbot auferlegt. Bei festgestellten Verstößen (überwiegend durch hinweisende Anrufe) wurden die Hauseigentümer bzw. die mit dem Winterdienst beauftragten Firmen auf das Verbot hingewiesen und es wurde ihnen ein Bußgeld für den Fall der Wiederholung angedroht. Hierbei handelte es sich um 7 - 8 Fälle. Diese Androhung reichte in allen Fällen aus, so dass danach auf die Verwendung von Streusalz verzichtet worden ist. Dies wurde vor Ort überprüft. Kontrollen auf Feststellung der Verwendung von Streusalz erfolgen im Rahmen des Streifendienstes vom Stadtordnungsdienst und vom Fachbereich Tiefbau und Bauverwaltung. Dabei wird versucht, die Hauseigentümer schon an Ort und Stelle über die Rechtslage zu informieren.
2. Wie bereits dargelegt, wurden keine Bußgelder verhängt. In den Fällen, in denen aufgrund der Verwendung von Salz entsprechende Hinweise gegeben werden mussten, handelt es sich bis auf zwei Hauseigentümer ausnahmslos um mit dem Winterdienst beauftragte Firmen (Gartenbaubetriebe, Hausmeisterservices).